

Handbuch für Kooperationsbetriebe im dualen Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement DUAL

1. Allgemeines

Ziel des Studiums

ist, die Studierenden für eine leitende Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder eine ausführungsorientierte Tätigkeit in einem Planungsbüro zu qualifizieren.

Inhalte des Studiums

sind eine Ausbildung zum Landschaftsgärtner/-gärtnerin und ein Studium mit bau- und vegetationstechnischen, planerischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Inhalten. Die einzelnen Fächer finden sich unter: www.beuth-hochschule.de/b-lg-d/ oder unter www.studiere-landschaftsbau-dual.de

Ablauf des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der 1. Abschnitt umfasst die Lehre und dauert 2 Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss wird hier der Berufsabschluss als Gärtner/-in im Garten- und Landschaftsbau erworben. Während dieser Ausbildung werden bereits Studienleistungen und -inhalte vermittelt und erbracht, die über eine originäre Gärtnerausbildung hinausgehen. Der zweite Abschnitt schließt unmittelbar an und dauert ebenfalls 2 Jahre (= 4 Semester).

Kosten für den Betrieb

Die Kosten für den Betrieb umfassen die Ausbildungsvergütung nach Tarif im 1. Studienabschnitt und die Arbeitslohnvergütung im 2. Studienabschnitt (zirka 900 bis 1.100 €/Monat).

Kosten für den Studierenden

Die Ausbildung bzw. das Studium ist kostenfrei, jedoch fallen während des 2. Studienabschnitts Einschreibungs- und Rückmeldegebühren an. Näheres findet sich unter: www.beuth-hochschule.de/189/. Derzeit liegen die Gebühren bei 305,09 € (Stand: Oktober 2016).

Kooperationsvertrag

Der Ausbildungsbetrieb muss mit der Hochschule einen Kooperationsvertrag schließen. In diesem verpflichten sich Hochschule und Betrieb wechselseitig, den Studierenden für Tätigkeiten im Betrieb bzw. für den Unterricht in der Schule/Hochschule freizustellen. Der Vertrag wird den Betrieben zu Beginn der Ausbildung automatisch von der Hochschule zugeschickt. Der Vertrag wird nur einmal je Betrieb geschlossen (nicht für jeden Studierenden) und gilt solange, bis ihn eine Partei kündigt.

2. Bewerbung

Voraussetzungen für das duale Studium

Voraussetzung für eine Teilnahme ist die allgemeine/fachgebundene Hochschul- / Fachhochschulreife oder in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer beruflichen Qualifikation (§ 11 BerLHG). Im letzten Fall sollte Rücksprache mit dem Studienfachberater der Hochschule gehalten werden. Kontaktdaten unter <http://www.beuth-hochschule.de/b-lg-d>

Bewerbung des Auszubildenden

Der Auszubildende bewirbt sich direkt beim Betrieb und nicht bei der Schule oder Hochschule. Es gibt - von den Zulassungsvoraussetzungen abgesehen - keine Anforderung an Schulnoten etc. Die Bewerbungsfristen erfahren Sie unter: <http://www.peter-lenne-schule.de/bildungsangebote/duales-studium.html>

Ausbildungsbetriebe

Grundsätzlich können alle anerkannten Ausbildungsbetriebe in Berlin und Brandenburg im Rahmen des dualen Studiengangs ausbilden. Eine Liste der Ausbildungsbetriebe sowie der bereits aktiven Kooperationsbetriebe des dualen Studiengangs sind zu finden unter www.studiere-landschaftsbau-dual.de

Freie Ausbildungs-/Studienplätze

Freie Ausbildungs-/Studienplätze können der Peter-Lenné-Schule gemeldet werden. Kontaktdaten finden sich unter: <http://www.peter-lenne-schule.de/bildungsangebote/duales-studium.html>
Auf dieser Seite finden sich auch die Bekanntgaben freier Ausbildungs-/Studienplätze.

3. Beschäftigungsverhältnis im Betrieb

Sozialversicherungspflicht

Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung in

- der Krankenversicherung gem. § 5 Abs. 4a S. 2 SGB V,
- der Rentenversicherung gem. § 1 S. 4 SGB VI und in
- der Arbeitslosenversicherung gem. § 25 Abs. 1 S. 2 SGB III

gleich.

Ausbildungsvertrag (1. Studienabschnitt)

Für den ersten Studienabschnitt ist ein Berufsausbildungsvertrag nach §§ 10, 11 BBiG abzuschließen, der unter Punkt J – sonstige Vereinbarung – den Vermerk „Vertrag im Rahmen eines Dualen Studienganges mit ergänzender Bildungsvereinbarung“ enthält; die Bildungsvereinbarung ist zeitgleich abzuschließen und bei der Eintragung mit vorzulegen (s.o.).

Ergänzende Bildungsvereinbarung (2. Studienabschnitt)

Es ist für den zweiten Studienabschnitt eine ergänzende Bildungsvereinbarung abzuschließen. Für Kooperationsbetriebe hält der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Berlin und Brandenburg e. V. (FGL) Muster solcher Bildungsvereinbarungen vor.

Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Das Beschäftigungsverhältnis wird für die Dauer der Ausbildung und des Studiums geschlossen. Es endet entweder mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums oder der endgültigen Unerreichbarkeit des Studienziels, z. B. durch Exmatrikulation. Daher kann, wenn z. B. die Abschlussprüfungen im ersten Versuch nicht bestanden wurden, auch eine längere Beschäftigungsdauer als die Regelstudienzeit möglich sein.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Ausbildungs- bzw. Kooperationsbetriebs. In der ersten Phase gilt die tarifliche Arbeitszeit. In der zweiten Phase plant die Hochschule mit einer Gesamtarbeitsbelastung von 42 Stunden pro Woche einschließlich der Tätigkeiten im Betrieb.

Die Arbeitszeit während der Schul- und Vorlesungszeiten ist wie folgt aufgeteilt:

1. Studienabschnitt (Ausbildung): 2 Tage Berufsschule, 3 Tage Betrieb
2. Studienabschnitt (Studium): 3 Tage Beuth Hochschule, 2 Tage Betrieb

Während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) soll sich die Arbeit im Betrieb auf höchstens 4 Tage verteilen.

Hiervon kann es wenige Ausnahmen geben (z.B. für die Präsentation der Betriebsprojekte oder für die Teilnahme an Prüfungen etc.).

Die Schul- bzw. Semesterferien sind abrufbar unter

www.peter-lenne-schule.de/bildungsangebote/duales-studium.html (1. Studienabschnitt: umfasst Schulferien und ÜA's sowie Präsentationstermine für die Betriebsprojekte) und www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/pressestelle/dokumente/Akademischer-Kalender_2016-17.pdf (2. Studienabschnitt: umfasst nur die Semesterferien)

Anmerkung: die Stundenpläne der Peter-Lenné-Schule variieren je Schuljahrgang. Die Klasse wird bezeichnet mit 5DS und dem Jahr, in dem die Ausbildung begann (z.B. 5DS14: Beginn der Ausbildung im Jahr 2014).

Urlaub

Der Urlaubsanspruch ergibt sich aus dem Tarifvertrag. Er ist nach der Zahl der Arbeitstage anteilig zu ermitteln. Die FGL-Geschäftsstelle hält eine Berechnungshilfe bereit. Urlaub soll nur während der Schulferien bzw. vorlesungsfreien Zeit gewährt werden.

Kündigung

Das Kündigungsrecht richtet sich im ersten Studienabschnitt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes. Für den zweiten Studienabschnitt wird das tarifliche Kündigungsrecht vertraglich vereinbart.

4. Aufgaben des Betriebes

Ausbilder/-in

Der Betrieb hat einen Ausbilder bzw. eine Ausbilderin für den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Dieser betreut im Rahmen der Ausbildung und betreut/begleitet den Studierenden bei den Betriebsprojekten. Der /die Studierende bekommt zu Beginn der Ausbildung eine Information über die Ansprechpartner/-innen im Betrieb sowie die betrieblichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Betriebsprojekte

Im Rahmen des Studiums sind 7 Betriebsprojekte abzuleisten. Der Studierende übernimmt je nach Ausbildungsstand Aufgaben – von praktischen (z.B. Erstellen von Belagsflächen) bis ingenieurmäßigen Tätigkeiten (Leitungsaufgaben, Kalkulation etc.). Nähere Informationen stehen im Leitfaden „Betriebsprojekte“, den jeder Studierende erhält. Für eine erfolgreiche Durchführung der Betriebsprojekte erfolgt eine Abstimmung und entsprechende fachliche Begleitung mit und durch den Ausbilder.

Bewerbungs-/Anmeldeverfahren

1. Von betrieblicher Seite sind mit dem Bewerber/ der Bewerberin zeitgleich abzuschließen:
 - a) einen Berufsausbildungsvertrag nach §§ 10, 11 BBiG, der unter Punkt J – sonstige Vereinbarung – den Vermerk

„Vertrag im Rahmen eines Dualen Studienganges mit ergänzender Bildungsvereinbarung“ enthält;
 - a) eine Bildungsvereinbarung, die in Umsetzung des § 2 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule dem/der Auszubildenden eine Weiterbeschäftigung mit Durchführung der betrieblichen Studienabschnitte nach der Abschlussprüfung garantiert.
2. Zum Abschluss der Bildungsvereinbarung bestehen zwei Möglichkeiten:
 - 2.1. durch Bildungsvereinbarung – Anstellungsvertrag gem. Anl. 1; in diesem Fall würde der/die Studierende als Angestellter zur vollen Ausbildungsvergütung im 3. Ausbildungsjahr beschäftigt;
 - 2.2. durch Bildungsvereinbarung – Arbeitsvertrag gem. Anl. 2; in diesem Falle würde der/die Studierende stundenbezogen in LGr 4.2.b) teilzeitbeschäftigt.

Die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages mit Ergänzungsvermerk unter Punkt J durch die Zuständigen Stellen darf nur erfolgen, wenn die ergänzende Bildungsvereinbarung mit vorgelegt wird.

Achtung: Liegt keine ergänzende Bildungsvereinbarung vor, so wird die zuständige Stelle ein reguläres Ausbildungsverhältnis eintragen. Diese Eintragung berechtigt nicht zur Teilnahme am Studiengang; ein späterer Wechsel ist auch nicht mehr möglich.

Die Vorlage eines Berufsausbildungsvertrages mit Ergänzungsvermerk und ergänzender Bildungsvereinbarung berechtigt zur Anmeldung im OSZ.

Zu Möglichkeiten der Vereinbarung weitergehender Regelungen berät die FGL-Geschäftsstelle.

Fristen

Die Ausbildungsbetriebe müssen sich über die jeweiligen aktuellen Anmeldefristen erkundigen und unbedingt beachten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Punkte:

1. Auswahl und Vertragsschließung
2. Registrierung bei der Zuständigen Stelle
3. Anmeldung Berufsschule und Hochschule
4. laufend Anmeldung zu den ausbildungsbegleitenden Kursen bei der LAGF (grundsätzliche Anmeldung erfolgt durch das Oberstufenzentrum)
5. Anmeldung zur Zwischenprüfung
6. Anmeldung Abschlussprüfung